

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Borby
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby**

Nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 12.06.2020, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borby in der Sitzung am 08.12.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KitaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes im August ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen.
- (5) Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie zugunsten der Ev. Kindertagesstätte Borby auf das Konto der Kindertagesstätte Evangelische Bank eG, IBAN DE09520604101506404120, BIC GENODEF1EK1 bewirkt sind.

§ 3 Höhe der Teilnahmebeiträge

(1) Der Teilnahmebeitrag wird gemäß §12 der Kindertagesstättensatzung als Monatsbeitrag erhoben.

(2) Der monatliche Teilnahmebeitrag

1. für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt

im Borbyer Pastorenweg

- | | |
|---|-----------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr) | 141,50 € |
| - bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr) | 226,40 € |
| - bei einer täglichen Betreuung von 4 Stunden
(nur Nachmittagsbetreuungszeit von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr) | 113,20 € |
| - Ergänzungszeit täglich von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr | 28,30 € |
| - Ergänzungszeit täglich von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr | 28,30 € |

im Saxtorfer Weg

- | | |
|---|-----------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr) | 141,50 € |
| - bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr) | 198,10 € |
| - Ergänzungszeit täglich von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr | 28,30 € |

2. für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt

im Borbyer Pastorenweg

- | | |
|---|-----------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr) | 145,00 € |
| - bei einer täglichen Betreuung von 7 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr) | 203,00 € |
| - bei einer täglichen Betreuung von 8 Stunden
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr) | 232,00 € |
| - Ergänzungszeit täglich von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr | 29,00 € |
| - Ergänzungszeit täglich von 16.00 Uhr – 17.00 Uhr | 29,00 € |

im Saxtorfer Weg

- bei einer täglichen Betreuung von **5 Stunden** **145,00 €**
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr)
- bei einer täglichen Betreuung von **7 Stunden** **203,00 €**
(Betreuungszeit von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr)
- Ergänzungszeit täglich von 7.00 Uhr – 8.00 Uhr **29,00 €**

(3) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, können Sie gem. § 7 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

(4) Für Kinder, die über 13.00 Uhr hinaus betreut werden, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines Monats, in einer Summe zu entrichten. Personensorgeberechtigte haben zudem die Möglichkeit, über die Bildungskarte eine Ermäßigung für die Verpflegungskosten (Mittag) zu beantragen.

(5) Die Frühstücksverpflegung ist verpflichtend für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen und umfasst Getränke sowie wechselnde Lebensmittel für das Frühstück. Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines Monats, in einer Summe zu entrichten.

(6) Es wird ein markt- und preisabhängiges Verpflegungsentgelt erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgelts wird den Personensorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes mitgeteilt und durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Über Änderungen der Höhe des Verpflegungsentgelts werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch Aushang informiert. Die Berechnung des monatlichen Verpflegungsentgeltes (Frühstücks- und Mittagsverpflegung) ist auf 12 Monate umgelegt und schließt u.a. Schließzeiten, Feiertage, Krankheiten pp. bereits mit ein. Aus diesem Grund erfolgt bei Schließ- und Fehlzeiten keine Rückerstattung.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Personensorgeberechtigten kann der Kirchengemeinderat eine Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserslass bewilligen.

§ 5

Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6
Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

§ 7
Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2022 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 08.12.2022
2. Vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am
3. Im Internet veröffentlicht unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntmachung in der Eckernförder Zeitung am

Die Satzung tritt in Kraft am 01.03.2023

Eckernförde, den 08.12.2022

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth Kirchengemeinde Borby



Vorsitzender Kirchengemeinderat
Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg,


22.12.22





weiteres Mitglied Kirchengemeinderat